

LEIPZIG LOKT

Beitragsordnung des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V.



§ 1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung hat auf der Mitgliederversammlung vom 28.05.2010 gemäß § 10 Absatz (2) der Satzung des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. folgende Beitragsordnung beschlossen. Die Satzung des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. hat vorrangig vor der Beitragsordnung Gültigkeit.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Mitgliedsarten 5,00 Euro.

Die für den Verein tätigen Schiedsrichter sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 3 Passive Mitgliedschaft

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt mindestens 5,00 Euro. Jedes Mitglied kann jedoch nach eigenem Ermessen einen höheren monatlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

Passive Mitglieder im Alter von 0 bis 6 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder haben einen erhöhten monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser kann durch Vorlage eines gültigen Leipzig-Passes um 50 Prozent des Grundbeitrages (entspricht derzeit 2,50 Euro) reduziert werden.

Die monatlichen Beiträge für aktive Mitglieder staffeln sich wie folgt:

Fußball (Männer)

1. Männer	15,00 Euro
2. Männer	15,00 Euro

Jugendfußball (männlich)

A-Jugend	17,00 Euro
B-/C-Jugend	15,00 Euro
D-/E-Jugend	13,00 Euro
F-Jugend	12,00 Euro

Frauen- und Mädchenfußball

1. Frauen	15,00 Euro
2. Frauen	15,00 Euro
B-/C-Mädchen	10,00 Euro
D-/E-Mädchen	5,00 Euro

Breitensport

Volkssport	10,00 Euro
Alte Herren	10,00 Euro
Sonstige	10,00 Euro

§ 5 Treuemitgliedschaft

Jedes passive Mitglied kann auf Antrag durch den Vorstand gegen Zahlung eines an das Gründungsjahr des historischen 1. FC Lokomotive Leipzig angelehnten Einmalbetrages von 1.966 Euro lebenslang als Treuemitglied aufgenommen werden.

Dieser Beitrag ist zu Beginn der Treuemitgliedschaft zu zahlen und wird nach Kündigung oder im Todesfall nicht zurück erstattet. Die Treuemitgliedschaft ist an eine Altersbeschränkung nicht gebunden und ist nicht übertragbar. Treuemitglieder sind von allen zukünftigen Beitragserhöhungen, Umlagen und sonstigen Gebühren, die ihre Mitgliedschaft betreffen, befreit. Bisher an den Verein gezahlte Beiträge und Gebühren werden mit dem Einmalbetrag nicht verrechnet.

§ 6 Familienmitgliedschaft

Familienmitglieder sind solche, die mindestens mit zwei Personen dem Verein als Mitglied angehören und in einer „häuslichen Gemeinschaft“ leben. Alle Familienmitglieder werden als Einzelmitglieder (je nach Abteilungszugehörigkeit aktiv oder passiv) in den Verein aufgenommen.

Für das Familienmitglied mit dem höchsten satzungsmäßigen Mindestbeitrag werden 100 Prozent des Mitgliedsbeitrages fällig. Für das Familienmitglied mit dem zweithöchsten satzungsmäßigen Mindestbeitrag werden hingegen nur 75 Prozent, für alle weiteren Familienmitglieder 50 Prozent fällig.

Scheidet ein Familienmitglied aus dem Verein aus, wird die Rangfolge der verbleibenden Familienmitglieder entsprechend angepasst.

§ 7 Fälligkeit

Die satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge werden jeweils mit Beginn einer Zahlungsperiode fällig. Bei monatlicher Zahlweise werden die Beiträge daher regelmäßig im laufenden Monat fällig, bei größeren Zahlungszeiträumen entsprechend im ersten Monat des Zahlungszeitraumes.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

Der 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. bietet die Möglichkeit an, die fälligen Mitgliedsbeiträge mittels Lastschrift von einem durch das Mitglied benannten Konto einzuziehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die fälligen Mitgliedsbeiträge auf das Konto des Vereins zu überweisen oder durch Bareinzahlung auf der Geschäftsstelle zu entrichten.

Die Kosten für Rückbelastungen von Lastschriftaufträgen, die nicht durch Verschulden des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. entstanden sind, kann der Verein nicht übernehmen und sind von dem betroffenen Mitglied zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Das berührt insbesondere Rückbelastungen aufgrund mangelnder Deckung in Höhe des Beitrages, versäumte Anzeigen von Kontoänderungen oder unbegründete Widersprüche.

Bei Rückbelastungen von Lastschriftaufträgen, die nicht durch Verschulden des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. entstanden sind, erfolgt eine abermalige Ausführung des Lastschriftauftrages erst,

wenn der rückbelastete Lastschriftauftrag einschließlich angefallener Kosten vollständig beglichen wurde.

§ 9 Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren

Eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr ist jederzeit ausgeschlossen.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge passiver Mitglieder werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet. Es ist dabei unerheblich, ob die Mitgliedschaft aufgrund eigener Kündigung oder durch rechtswirksam gewordenen Vereinsausschluss beendet wurde.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge aktiver Mitglieder können anteilig erstattet werden, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein aufgrund eigener Kündigung ausscheidet und die Erstattung schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt.

§ 10 Ermäßigungen, Stunden und Erlaß

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand durch Beschluss die nach dieser Beitragsordnung zu zahlenden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 11 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2009 in Kraft.